

B. W. 190 a

²
_m **Auszug aus den Satzungen**
für die Benutzung der städtischen Volksbibliotheken.

§ 4. Die Lesezeit beträgt 3 Wochen. Säumige werden durch den Bibliothekar schriftlich erinnert und haben dem Voten 20 Pfg. als Gebühr zu entrichten.

§ 5. Jeder Leser erhält jedesmal nur ein Buch, öfters als wöchentlich einmal darf nicht gewechselt werden.

§ 6. Jeder Leser erhält eine Erkennungskarte, die beim Wechseln des Buches stets mitzubringen ist.

§ 7. Die Bücher müssen reinlich und in gutem Zustande erhalten werden. Für Beschädigungen haftet der Leser. Wer ein Buch verliert, hat den Ladenpreis nebst Finderlohn zu erstatten.

§ 8. Im Bibliothekslokale muß während der Ausleihestunde Ruhe und Stille beobachtet werden, da Geräusch und Lärm das Lesen und Expedieren erschweren.

§ 9. Jeder Wohnungswechsel der Leser muß dem Bibliothekar angezeigt werden.

§ 12. Die Bibliothek ist Mittwochs von 12—1 Uhr und Sonntags von 11—1 Uhr geöffnet.

§ 13. Solche Leser, in deren Familie ansteckende Krankheiten herrschen, müssen während der Ansteckungsperiode aus der Bibliothek wegbleiben.

Bitte!

Im Interesse der guten Sache werden die Leser dringend gebeten, die Bücher im Hause sorgfältig bewahren und vor jeder Art von Beschädigung oder Beschmutzung behüten zu wollen.

MIKROFORM

SIGNATUR:

wfk/2329 05.887.